



Anleihebedingungen (exemplarisch) der Orderschuldverschreibung OSV102501 (Laufzeit: 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026) der EDEKA-Handelsgesellschaft Hessenring mbH

§1 Begebung und Gesamtnennbetrag

- (1) Die EDEKA-Handelsgesellschaft Hessenring mbH, Unter dem Schöneberg 20, 34212 Melsumen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter HRB 11100 (nachfolgend die „**Emittentin**“ genannt) bietet ab dem 1. November 2025 (**Ausgabetag**) Orderschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 240.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundertvierzig Millionen) an.
- (2) Die Orderschuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Orderschuldverschreibungen im Nominalbetrag von:
 - a. 2.000 Stück á EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend)
Urkundennummer: [OSV102501000001] bis [OSV102501002000]
 - b. 950 Stück á EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend)
Urkundennummer: [OSV102501002001] bis [OSV102501002950]
 - c. 600 Stück á EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend)
Urkundennummer: [OSV102501002951] bis [OSV102501003550]
 - d. 450 Stück á EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend)
Urkundennummer: [OSV102501003551] bis [OSV102501004000]
- (3) Die Orderschuldverschreibungen sind jeweils in einer Einzelurkunde ohne Zinsschein verbrieft und können per Indossament / Übertragungsvermerk übertragen werden. Die Einzelurkunden sind mit den vervielfältigten Unterschriften von Vertretern der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl versehen.
- (4) „**Anleihegläubiger**“ ist der in dieser Orderschuldverschreibungsurkunde genannte Gläubiger oder der gemäß dessen Order (per Indossament / Übertragungsvermerk) ausgewiesene Erwerber dieser Orderschuldverschreibungsurkunde, an den diese übereignet wird. Unter den Begriff des Anleihegläubigers fällt dabei jeder durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten / Übertragungsvermerken zuletzt ausgewiesene Erwerber der Orderschuldverschreibungsurkunde.
- (5) Neben der Stellung als Anleihegläubiger setzt die Geltendmachung der in dieser Orderschuldverschreibungsurkunde verbrieften Rechte die Innehabung dieser Orderschuldverschreibungsurkunde voraus.

§ 2 Rangstellung der Orderschuldverschreibungen

Die Orderschuldverschreibungen begründen nicht-nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Zinsen und Ausschüttung

- (1) Der Nominalbetrag der Orderschuldverschreibung wird vom Ausgabetag an bis zum Fälligkeitstag verzinst. Der Zinssatz ist fest und beträgt 3,15 % p.a..
- (2) Die Zinsen sind am Tag nach Ablauf des 31. Oktober 2026 und mithin am 1. November 2026 zahlbar. Im Falle einer Kündigung sind die Zinsen am Tag nach Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar bzw. – sofern die Laufzeit der Orderschuldverschreibung vor Ablauf der Kündigungsfrist endet – am 1. November 2026. Der Tag, an dem die Zinsen zahlbar sind, wird nachfolgend „**Fälligkeitstag**“ genannt. Die Ausschüttung erfolgt innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Aushändigung der Orderschuldverschreibungsurkunde; frühestens jedoch am Fälligkeitstag. Der sich so ergebende Tag der Ausschüttung wird nachfolgend „**Ausschüttungstag**“ genannt. Falls der Ausschüttungstag kein Bankarbeitstag in Melsungen ist (bspw. weil der Ausschüttungstag auf einen Samstag oder Sonntag oder einen sonstigen Tag fällt, an dem die Banken am Erfüllungsort gemäß § 10 nicht geöffnet haben), erfolgt die Ausschüttung an dem nächstfolgenden Bankarbeitstag in Melsungen.
- (3) Die Zinsberechnung erfolgt nach der Methode 30/360; dabei wird jeder Kalendermonat mit 30 Tagen und jedes Kalenderjahr mit 360 Tagen zugrunde gelegt.
- (4) Der Zinslauf endet mit Ablauf des 31. Oktober 2026.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

- (1) Die Orderschuldverschreibung hat vorbehaltlich einer Kündigung eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2026 (einschließlich).
- (2) Die Orderschuldverschreibung ist für die Emittentin sowie für den Anleihegläubiger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündbar.
- (3) Die Rückzahlung des Nominalbetrages erfolgt zum Kurs von 100% des Nominalbetrages gemeinsam mit der Ausschüttung der Zinsen am Ausschüttungstag (wie in § 3 Abs. 2 definiert). Sollte der Ausschüttungstag kein Bankarbeitstag sein, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Melsungen verschoben.
- (4) Eine Rückzahlung des Nominalbetrags sowie die Auszahlung der Zinsen an den Anleihegläubiger erfolgt nur gegen Aushändigung dieser Orderschuldverschreibungsurkunde.

§ 5 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen (d.h. die Rückzahlung des Nominalbetrages und die Zahlung von Zinsen) auf die Orderschuldverschreibung(en) sind von der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben jedweder Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, zu leisten; es sei denn, die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten oder abzuziehen. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleger die gleichen Beträge auf die Orderschuldverschreibung(en) erhalten, die sie ohne das Erfordernis eines solchen Einbehalts oder Abzugs erhalten hätten. Die Emittentin ist jedoch zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht verpflichtet,
 - a. denen der Anleger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der / von Orderschuldverschreibung(en) oder Empfänger der Rückzahlung des Nominalbetrages und Zinsen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der

Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern oder Abgaben unterliegt;

- b. die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte leisten können;
- c. die auf andere Weise als durch Einbehalt an der Quelle aus der Rückzahlung des Nominalbetrages oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- d. die nur deshalb erhoben werden, weil der Inhaber der Orderschuldverschreibung(en) es versäumt hat, Rechtsbehelfe, aufgrund derer er einen Anspruch auf vollständigen oder teilweisen Erlass der Steuern, Gebühren oder Abgaben gehabt hätte, geltend zu machen.

- (2) Die in § 5 Abs. 1 enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf die seit dem 1. Januar 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kapitalertragsteuer und den darauf erhobenen Solidaritätszuschlag sowie die ggfs. erhobene Kirchensteuer. In diesen Fällen wird die Emittentin keinen Ausgleich der einbehaltenen und / oder abgezogenen Beträge vornehmen.

§ 6 Ausgabe weiterer Orderschuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit weitere (Order-)Schuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf. Die Ausgabe von Orderschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung kann in der Weise erfolgen, dass sie mit diesen Orderschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission von Orderschuldverschreibungen mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger auf weitere Orderschuldverschreibungen besteht nicht.
- (3) Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Orderschuldverschreibungen entfallen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Orderschuldverschreibungen zu erwerben und diese sodann nach eigener Wahl zu halten, weiter zu veräußern oder einzuziehen. Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Orderschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 7 Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Alleinige Zahlstelle ist die Emittentin.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 8 eine andere Zahlstelle zu benennen.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, die Rückzahlung und die Zinsen bei Fälligkeit in EURO zu zahlen. Die Emittentin wird die Zahlungen rechtzeitig mit schuldbefreiender Wirkung auf das ihr vom Anleihegläubiger schriftlich mitgeteilte Konto zahlen.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Orderschuldverschreibungen betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de und / oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (www.edeka-hr.net/index.html.de), soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht und keine weitere Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist. Einer besonderen individuellen Benachrichtigung einzelner oder sämtlicher Anleihegläubiger bedarf es nicht. Jede Veröffentlichung im Bundesanzeiger gilt am Tag ihrer (ggf. ersten) Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 9 Änderungen der Anleihebedingungen

Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.

§ 10 Vorlagefrist, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf drei Jahre abgekürzt.
- (2) Die Orderschuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (3) Erfüllungsort und Zahlstelle für alle Leistungen aus der Orderschuldverschreibung ist der Sitz der Emittentin.
- (4) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Melsungen.